

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Montag, den 20.12.2010 von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses**

Zur Sitzung sind anwesend:

Vorsitzender:	1. Bürgermeister	Eugen Gillhuber
Schriftführer:		Willi Röder
Gemeinderäte:	2. Bürgermeister	Roman Feichtner
		Robert Bauer
		Christian Beham
		Irmgard Bumeder
		Michael Eisenschmid
		Andrea Hinterwaldner
		Willi Mirus
		Norbert Probul
		Martin Schneider
		Eugen Balth. Tremmel
		Herbert Weidlich
		Jürgen Weidlich

Somit sind zur öffentlichen Sitzung neben dem 1. Bürgermeister 12 Gemeinderäte anwesend.

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen GR-Sitzung vom 15.11.2010

Bgm. Gillhuber bat um die Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 15.11.2010

Beschluss: Zur Niederschrift vom 16.11.2010 zur Sitzung vom 15.11.2010 gab es keine Einwände.

- 12 : 0 Stimmen -

2. Tekturplan zum Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses in Altenburg 2, Fl-Nr. 1316/1, Brigitte Leistner-Mayer, Altenburg 2, 85665 Moosach

Die Antragstellerin hat einen genehmigten Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses in der Größe von 13,50 x 8,50 m im rückwärtigen Teil der Hofstelle mit einem Abstand von 9,00 m zum Altbestand. Es war geplant, die Garage im Gebäude zu integrieren.

Mit der jetzt beantragten Tektur ist eine freistehende Garage geplant und die Gebäudelänge ist mit 12,00 m beantragt. Die Gebäudebreite, Wandhöhe und Dachneigung bleiben unverändert. Statt im unteren Bereich des Grundstückes soll das Wohnhaus mit Garage jetzt um ca. 30 m nach Norden im hinteren Hangbereich des Grundstückes errichtet werden. Die Erschließung des Gebäudes sowie die Garagenzufahrt soll vom westlich vorbeiführendem Feld- und Waldweg aus erfolgen. Ursprünglich war die Erschließung von der Hofstelle aus vorgesehen.

Das Baugrundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet, so dass die geänderte Planung hinsichtlich dieser Verordnung einer Befreiung bedarf.

Wie in der Planung dargelegt, sind massive Geländeänderungen mit bis zu 2,00 m hohen Aufschüttungen notwendig. Geländesicherungsmaßnahmen werden ebenfalls erforderlich sein. Ob dies mit den Festsetzungen der LSG-Verordnung noch vereinbar ist und eine Befreiung erteilt werden kann, ist von der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt zu beurteilen.

Baurechtlich ist das Grundstück nach § 34 BauGB, also dem Innenbereich zuzuordnen, so dass eine planungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist. Die Gemeinde darf aus naturschutzfachlichen Gründen die Planung nicht ablehnen.

In der anschließenden Diskussion stellte sich heraus, dass der Gemeinderat mit der neuen Tektur nicht einverstanden ist, vor allem, da aus dessen Sicht eine Erschließung über den vorhandenen Weg nicht gegeben ist.

Beschluss: Der Gemeinderat lehnt den Tekturplan ab, da eine Erschließung über den vorhandenen Weg nicht möglich ist.
Der bestehende Vorbescheid behält seine Gültigkeit.

- 12 : 0 Stimmen -

3. Vorbescheid zur Errichtung von 3 Wohnhäusern in der Gertrud-van-Calker-Straße 3, Fl-Nrn. 78/6, 78/8 und 78 TFl; Gemeinde Moosach, Rathausstraße 4, 85665 Moosach

Anstelle der im Bebauungsplan festgesetzten Doppelhäuser sollen drei Einzelhäuser mit Garagen oder Carports errichtet werden, was zu einer aufgelockerten Bebauung am Ortsrand führt. Die Firstrichtung soll jeweils entgegen der Festsetzung im Bebauungsplan in Nord-/Südausrichtung, wie der westliche Bestand, erfolgen.

Es sind zwei Varianten angefragt, wobei die Gebäudegröße mit ca. 8,00 bzw. 9,00 x 14,00 m vorgesehen ist. Die Baukörper sollen weiter in Richtung Norden situiert werden, dadurch wird der vorgegebene Bauraum überschritten.

Die Garagen/Carports die jeweils dem Wohnhaus vorspringend angeordnet sind, nehmen im Norden die Gebäudeflucht des westlichen Bestands auf. Entlang der Grafinger Straße ist im Bereich des östlichen Baugrundstückes die Fortführung des Geh- und Radweges geplant. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Die Gemeinde sieht die Grundzüge des Bebauungsplanes bei beiden eingereichten Planvarianten nicht verletzt und die beantragte Bebauung ortsplanerisch unproblematisch.

Beschluss: Seitens der Gemeinde Moosach wird beiden Planungsvarianten mit den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zustimmung erteilt.

- 12 : 0 Stimmen -

GR Bauer trifft ein.

**4. Tektur zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Falkenberg, Heublumenweg 3,
Mirja und Thomas Sjöberg, München**

Bei der Baugrunduntersuchung ist ein erhebliches Vorkommen an Schichtenwasser festgestellt worden. Die Bauausführung am bereits genehmigten Standort würde aufgrund des vorliegenden Gutachtens weitgehende Sicherungsmaßnahmen mit hohen zusätzlichen Baukosten verursachen. Das Bauvorhaben soll deshalb um 4 m nach Süden bei Beachtung der Geländeverhältnisse verschoben werden. Die Wandhöhen werden sich nicht verändern. Das Gebäude liegt dann allerdings mit seiner Grundfläche teilweise außerhalb des im B-Plan festgesetzten Bauraums, wofür eine entsprechende Befreiung erforderlich ist.

Es bleibt jedoch mit seiner Südfassade hinter der Südfassade des östlichen Nachbaranwesens zurück. Die Befreiung ist somit problemlos städtebaulich möglich und wird auch vom LRA EBE befürwortet.

Die im B-Plan festgesetzte Ausgleichsfläche wird von der Gebäudeverschiebung nicht beeinträchtigt. Ansonsten gibt es keine Veränderungen zur bisherigen Planung.

Beschluss: Der Gemeinderat befürwortet die Tektur unter Befreiung von der o.g. Festsetzung des Bebauungsplans.

- 13 : 0 Stimmen -

**5. Tekturplan zum Abbruch und Wiederaufbau des Wohnhauses Gartenstraße 13, Fl-Nr. 78/18;
Simon Osterloher GmbH, Schonstett**

Seitens der VG-Bauverwaltung wurde der Tekturplan baurechtlich gewürdigt und eine Beschlussempfehlung abgegeben.

Der Gemeinderat lehnte diesen Beschlussvorschlag mit der Begründung ab, dass der nachträglich eingereichte Abstandsflächenplan in der Beschlussempfehlung noch nicht berücksichtigt war.

Dazu ist Folgendes festzustellen:

Aufgabe der VG-Bauverwaltung bzw. der Gemeinde ist es, die planungsrechtliche Zulässigkeit von beantragten Bauvorhaben zu beurteilen und zu beschließen.

Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit (wie z. B. die Abstandsflächen) von Bauvorhaben unterliegt nicht der rechtlichen Würdigung der Gemeinde, sondern das ist Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ebersberg.

Wenn von der Gemeinde bei der Planung offensichtliche Unstimmigkeiten bauordnungsrechtlicher Art festgestellt werden, ansonsten das Vorhaben aber planungsrechtlich zulässig ist, darf einem Bauantrag deshalb die Zustimmung nicht verweigert werden.

Im Fall Osterloher wurde eine baurechtliche Beurteilung mit Beschlussvorschlag abgegeben. Der noch nicht vorliegende Abstandsflächenplan hätte an der planerischen Beurteilung des Bauvorhabens nichts geändert, da wie o. a. die Abstandsflächen von der Gemeinde nicht geprüft werden.

Nachdem im Bebauungsplan die Abstandsflächen nicht geregelt sind, ist auch keine Befreiung, über die der Gemeinderat zu entscheiden hat, erforderlich.

Es sind rechtlich Befreiungen von den gesetzlichen vorgeschriebenen Abstandsflächen zulässig, die im Einzelfall zu prüfen sind und falls eine Befreiungslage gegeben ist, vom Landratsamt Ebersberg zu verbescheiden sind. Dies ist im vorliegenden Fall vom Landratsamt Ebersberg erst noch zu prüfen.

Bgm. Gillhuber liest dem Gremium nochmals den Beschlussvorschlag des Bauamtes vom 8.11.2010 – behandelt unter TOP 3 der öffentlichen Sitzung am 15.11.2010 – vor.

In der anschließenden Diskussion ging es wiederum um die Nichteinhaltung der Abstandsflächen, bzw. um eine Abstandsflächensicherung. Hierzu wurde die Frage an eine Anwesende Nachbarin gestellt, welche mitteilte, dass diese wohl im Landratsamt vorhanden sein müsste.

Nach längerer Beratung brachte Bgm. Gillhuber den Beschlussvorschlag vom 8.11.2010 nochmals zur Abstimmung.

Es erging folgender

Beschluss: Seitens der Gemeinde Moosach besteht mit der Eingabeplanung, datiert mit 07.09.2010 Einverständnis.

- 2 :11 Stimmen -

6. Voranfrage zur Errichtung eines EFH in der Oskar-Stalf-Straße1 auf Fl.-Nr. 208/7;
Frau Barbara Kaiser und Andreas Ettenhuber, Zorneding

Die Antragsteller wollen vorab geklärt wissen, ob seitens des Gemeinderates folgenden Befreiungen vom Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Osteranger“ in Aussicht gestellt werden.

Für dieses Baugrundstück ist für das Hauptgebäude eine max. zulässige Grundfläche von 125 m² festgesetzt. Außerdem ist an der Nord- und Westseite jeweils ein Bauraum für eine Garage vorgesehen.

Die Antragsteller planen, die Garagen in das Hauptgebäude zu integrieren. Dadurch wird weniger Fläche versiegelt und die Nachbarbebauung mit den Garagen entfällt. Die Garagenzufahrt ist übersichtlicher, da sie nicht mehr in den Knickbereich der Straße mündet.

Um die notwendige Grundfläche für das Wohnen zu erreichen, müsste der Bauraum im Norden etwas überschritten werden. Die zulässige Grundfläche wird dabei um ca. 11 m² überschritten. Die festgesetzte Mindestdachneigung von 28 ° soll mit 22° unterschritten werden, was zu einer ca. 0,75 m niedrigeren Firsthöhe führt. Die Wandhöhe ist eingehalten. Außerdem soll der Baukörper im Südosten geringfügig gedreht und dem Straßenverlauf angepasst werden.

Die gewünschten Befreiungen sind städtebaulich unproblematisch und sind in diesem Baugebiet auch schon erteilt worden.

Beschluss: Seitens des Gemeinderates wird den beantragten Befreiungen die Zustimmung in Aussicht gestellt.

- 13 : 0 Stimmen -

7. Außenbereichssatzung Gutterstätt Nord;

- **Abwägung und Beschlussfassung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Satzungsbeschluss**

Dem Gremium lag zur Sitzung das Arbeitspapier des beauftragten Architekturbüros Hans Baumann und Freunde vom 13.12.2010 vor.

Sämtliche Stellungnahmen wurden von Bgm. Gillhuber vorgelesen und vom Gremium ausführlich beraten. Sämtliche Beschlüsse wurden einstimmig gefasst.

Landratsamt Ebersberg, Baufachliche Stellungnahme vom 03. 11. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Die als untypisch zu bezeichnende Baulücke wird im Süden und Westen durch die bestehende Bebauung und im Norden und Osten durch eine vorhandene Böschung eingegrenzt. Zur Klarstellung wird empfohlen, den Instruktionsbereich auf den gesamten Bereich, begrenzt durch die Außenkanten der Gebäude und den Böschungsfuß, auszudehnen. Weitere Einwände oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

Abwägung:

Nachdem der Instruktionsbereich zwischen Staatsstraße St 2351 im Norden und Nordwesten (Böschungsfuß) und gemeindlichem Feldweg im Süden dargestellt wurde, kann diese Anmerkung nicht nachvollzogen werden. Es wurden die bebauten Grundstücke Fl. Nr. 551/4 und 551/3 in den Umgriff mit einbezogen, um die Wohnbebauung „von einigem Gewicht“ nachzuweisen. Die betroffene Fl. Nr. 551/5 wurde mit ihrer gesamten Fläche aufgenommen, um Festsetzungen zur Erhaltung des Gehölzbestandes treffen zu können.

Weitere Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Landratsamt Ebersberg, Immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 03. 11. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Überschlägige schalltechnische Berechnungen der UIB haben ergeben, dass bei einem Abstand des geplanten Wohngebäudes von ca. 30 m zur nördlich vorbeiführenden Staatsstraße St 2351 die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV in der Tages- wie auch in der Nachtzeit eingehalten werden können. Dennoch wird empfohlen, in die Satzung einen Hinweis aufzunehmen, dass Schlaf- und Kinderzimmer möglichst an der lärmabgewandten Südseite des Gebäudes angeordnet werden sollten.

Sofern künftig immissionsschutzfachlich relevante Gewerbe- oder Handwerksbetriebe im Satzungsbereich angesiedelt werden, so sind die fachlichen Belange im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

Die Begründung zur Satzung könnte sich mit dem Belang „Verkehrslärm“ auseinandersetzen.

Abwägung:

Aufgrund der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Verkehrslärm sind keine zusätzlichen Festsetzungen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Schlafverhältnisse erforderlich. Eine Empfehlung zur Grundrissorientierung, welche die Schlaf- und Kinderzimmer auf der Südseite des Gebäudes anordnet, scheint nicht notwendig, da keine Beeinträchtigung durch Verkehrslärm aus der St 2351 zu erwarten ist. Dies könnte in der Begründung noch erwähnt werden.

Beschluss:

Die Begründung zur Satzung wird um folgenden Punkt ergänzt:

4.5 Immissionsschutz:

Die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV zu Verkehrslärmimmissionen aus der Staatsstraße St 2351 werden für Misch- und Dorfgebiete zur Tages- und Nachtzeit eingehalten.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Landratsamt Ebersberg, Naturschutzfachliche Stellungnahme vom 03. 11. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Der Gehölzbestand im Osten ist als zu erhaltende Ortsrandeingrünung festgesetzt. Dies entspricht den Vorgaben des Flächennutzungsplanes.

Weiter werden im Flächennutzungsplan die Erhaltung von Flächen mit besonderer ökologischer und gestalterischer Funktion sowie die behutsame Einbindung der Bauflächen in den Landschaftsraum gefordert.

Im Bebauungsplan stimmt die dargestellte Ortsrandeingrünung nicht mit der tatsächlichen Lage der Böschung und des Gehölzbestandes überein. Der Gehölzsaum verläuft ca. 7.0 m innerhalb der östlichen Grundstücksgrenze, wobei der restliche Streifen in die Ackernutzung der benachbarten Fläche einbezogen ist. Bei Ausnutzung des Bauraumes kann der vorhandene Gehölzbestand nicht erhalten werden. Der Außenbereichssatzung kann in dieser Fassung nicht zugestimmt werden.

Abwägung:

Selbst wenn der Gehölzbestand nicht hart entlang der östlichen Grundstücksgrenze verläuft, verbleibt bis zum Bauraum immer noch ein Abstand von 5 bis 6 m, auf welchem der Gehölzbestand erhalten werden kann und muss. Die Festsetzung besagt, dass auf der Fläche der Ortsrandeingrünung die vorhandenen Gehölze „weitestgehend zu erhalten“ sind und nur „als Pflegemaßnahme ausgeschnitten bzw. in Einzelfällen entfernt werden“ dürfen. Es könnte noch festgesetzt werden, dass bei evtl. zu entfernenden heimischen Laubbäumen eine Ersatzpflanzung an geeigneter Stelle innerhalb des Baugrundstückes vorzunehmen ist.

Desweiteren ist davon auszugehen, dass künftig keine Ackernutzung im östlichen Bereich mehr erfolgt und der Gehölzstreifen sich bis an die Grundstücksgrenze ausdehnen wird. Ein Abstand von 4.0 m zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen müsste hierbei eingehalten werden.

Beschluss:

Die Festsetzung Ziff. 2.6 „Grünordnung“ wird wie folgt ergänzt:

„... dürfen nur als Pflegemaßnahme ausgeschnitten bzw. in Einzelfällen entfernt werden. **Für heimische Laubbäume mit mehr als 30 cm Stammumfang ist eine Ersatzpflanzung an geeigneter Stelle innerhalb des Baugrundstückes vorzunehmen.**“

An der Planung wird festgehalten, da weder eine nennenswerte Reduzierung des Gehölzbestandes noch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der natürlichen Geländeformation durch die Errichtung des Wohngebäudes zu erwarten sind.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Kreisbrandinspektion Ebersberg, Stellungnahme vom 14. 11. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stellungnahme bezieht sich auf bauaufsichtliche Mindestanforderungen. Belange des Sachschutzes sind von anderer Stelle zu beurteilen.

1. Flächen für die Feuerwehr

Die Kreisbrandinspektion geht davon aus, dass bei Erschließung über die Fl. Nr. 550 eine Wendemöglichkeit im Sinne der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ sichergestellt ist.

2. Löschwasserbedarf

Die einschlägigen Merkblätter W 331, W 400-1 und W 405 zu Hydranten, Wasserversorgung und Bereitstellung von Löschwasser sind zu beachten. Die maximalen Abstände von Hydranten dürfen in offenen Wohngebieten 140 m betragen. Der Abstand zwischen Löschwasserentnahmestelle und den Zugängen der baulichen Anlagen darf 80 m nicht überschreiten.

Weiter werden nähere Angaben bzgl. der zulässigen Hydranten aufgeführt und die Löschwassermenge mit mind. 800 l/min (48 m³/h) angegeben. Auf die zulässigen Erleichterungen nach DVGW W 405 für kleine ländliche Orte mit 2 bis 10 Anwesen wird hingewiesen.

Abwägung:

Die Anregungen der Kreisbrandinspektion zur Wendemöglichkeit sollten in die Satzung zumindest als Hinweis aufgenommen werden. Alle weiteren Erfordernisse des Brandschutzes sind Gegenstand der Eingabeplanung. Die Sicherstellung der Löschwassermenge ist gegeben durch das vorhandene Hydrantennetz der Gemeinde Moosach.

Beschluss:

Unter Ziff. 2 der Satzung wird folgender Punkt angefügt:

„Auf dem Baugrundstück Fl. Nr. 551/5 ist im Bereich der Zufahrt eine Wendemöglichkeit für die Feuerwehr gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ freizuhalten. Diese Fläche darf nicht eingefriedet werden.“

Die Stellungnahme der Kreisbrandinspektion wird dem Bauwerber zur Beachtung zugeleitet.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 15. 11. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Mit der Aufstellung der Satzung besteht grundsätzlich Einverständnis. Es wird um Aufnahme einiger Hinweise bzgl. Der Beseitigung von unverschmutztem Niederschlagswasser, Hang- und Schichtwasser sowie Oberflächenwasser gebeten.

Abwägung:

In der Satzung ist bereits ein Hinweis enthalten, dass anfallendes Oberflächen-, Hang-, Schicht und Quellwasser abzuleiten ist und die Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Bei den vom WWA vorgeschlagenen Hinweisen handelt es sich um eine ausführliche Konkretisierung, die nur in Auszügen übernommen werden sollte, um die übliche Regelungsdichte einer Außenbereichssatzung nicht zu überschreiten.

Beschluss:

Ziff. 3.5 der Hinweise wird wie folgt ergänzt:

„Unverschmutztes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit oberflächennah zu versickern.

Es wird empfohlen, Keller und Lichtschächte wasserdicht und auftriebssicher auszuführen.“

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Staatliches Bauamt Rosenheim, Straßenbauamt, Stellungnahme vom 08. 10. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Die Anbauverbotszone von 20 m entlang der Staatsstraße 2351 ist einzuhalten. Eine Zufahrt von der St 2351 ist nicht zulässig.

Abwägung:

Der dargestellte Bauraum befindet sich ca. 30 m von der nördlich vorbeiführenden St 2351 entfernt und die Zufahrt erfolgt über den gemeindlichen Weg Fl. Nr. 550 von Süden her. Die Forderungen des Straßenbauamtes sind somit erfüllt.

Beschluss:

Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Stell. V. 13. 10. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Das Vorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung und Beschluss:

Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

E.ON Bayern AG, Netzcenter Ampfing, Stellungnahme vom 04. 11. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der E.ON Bayern AG nicht beeinträchtigt werden. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der E.ON Bayern AG oder es sollen neue erstellt werden. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind mind. drei Monate vor Baubeginn anzuzeigen zur Koordinierung des rechtzeitigen Ausbaues der Versorgungsanlagen.

Abwägung:

Die straßenmäßige Erschließung besteht und wird bei Errichtung des geplanten Wohngebäudes nicht verändert. Die für den Anschluss der Stromversorgung erforderlichen Schritte werden im Zuge der Objektplanung durch die Bauwerber unternommen. Für die Satzung besteht kein Regelungsbedarf.

Beschluss:

Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Transpower stromübertragungs gmbh (TenneT), Stellungnahme v. 08. 10. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Die TenneT, ursprünglich E.ON Netz GmbH, ist Eigentümerin des Hochspannungsnetzes 380 kV und 220 kV. Entsprechende Leitungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Abwägung und Beschluss:

Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München, Stellungn. V. 10. 11. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht besteht kein Einwand. Es wird darauf hingewiesen, dass zu Tage tretende Bodendenkmäler meldepflichtig sind. Art. 8 Abs. 1 und 2 werden zitiert.

Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind nicht betroffen.

Abwägung:

Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodendenkmälern sollte in der Satzung nachgetragen werden.

Beschluss:

Ziff. 3 „Hinweise“ in der Satzung wird wie folgt ergänzt:

„Bei den Baumaßnahmen evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler sind meldepflichtig gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz.“

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Keine Anregungen oder Einwände wurden vorgebracht von:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, 25. 10. 2010

Deutsche Telekom Bad Aibling, 02. 11. 2010

Gemeinde Oberpfraammern, 13. 10. 2010

Markt Kirchseeon, 13. 10. 2010

Markt Glonn, 21. 10. 2010

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Moosach nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und beschließt die Außenbereichssatzung Gutterstät i. d. F. v. 20. 12. 2010 einschließlich der oben beschlossenen Änderungen als Satzung.

Bei den obigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Ergänzungen, die keine wiederholte Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB bedingen.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

8. Gehweg Grafinger Straße - Straßenbeleuchtung

Über die notwendige Straßenbeleuchtung am neuen Gehweg an der Grafinger Straße lag dem Gemeinderat ein Angebot der Fa. Bergmeister vom 15.11.2010 vor.

Seitens des Gemeinderates wurde nochmals über die Anzahl der aufzustellenden Leuchten und über das gewünschte Modell – Kurting oder Bavaria - beraten und anschließend die Beschlüsse gefasst.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt für den Gehweg an der Grafinger Straße die Beschaffung von Straßenleuchten des Modells „Kurting“ der Fa. Bergmeister.

- 12 : 1 Stimmen -

Beschluss: Es werden von diesem Typ 10 Leuchtstellen zum Angebotspreis in Höhe von je 888,50 € netto für die Straßenleuchte sowie 330,65 € netto je Stahlmast gemäß dem Angebot vom 15.11.2010 beschafft. Gemäß dem Angebot wird hier eine Leuchte mit Mast von der Fa. Bergmeister gespendet, so dass nur jeweils neun Stück zu zahlen sind.

- 13 : 0 Stimmen -

9. Widmungen und Löschungen im Straßen- und Wegeverzeichnis Moosach

a) Aufhebung einer Straßenwidmung – Ortsstraße Nr. 22 Teil

Der süd- und östliche Teil der „Nordendstraße in Moosach“ ist bei der erstmaligen Anlegung des Straßen- und Wegeverzeichnisses irrtümlicherweise doppelt gewidmet worden,

nämlich als Ortsstraße Nr. 22 Teil (Nordendstraße in Moosach)
und als öffentlicher Feld- und Waldweg (ohne Nr.; Weg von Moosach nach Altenburg; Fl.Nr. 328/2, Gem. Moosach).

Eine Überprüfung vor Ort hat ergeben, dass die Verkehrsbedeutung der genannten Straße der einer Ortsstraße entspricht. Somit ist die Widmung der Straße als öffentlicher Feld- und Waldweg aufzuheben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, die Widmung des „Weges von Moosach nach Altenburg“ als öffentlicher Feld- und Waldweg aufzuheben.

- 13 : 0 Stimmen -

b) Aufhebung einer Straßenwidmung – Ortsstraße Nr. 23

Die „Nordend-Straße in Altenburg“ ist bei der erstmaligen Anlegung des Straßen- und Wegeverzeichnisses irrtümlicherweise doppelt gewidmet worden,

nämlich als Ortsstraße Nr. 23 (Nordend-Straße in Altenburg)
und als öffentlicher Feld- und Waldweg (ohne Nr.; Feldweg Altenburg – Moosach; Fl.Nr. 1359, Gem. Moosach).

Eine Überprüfung vor Ort hat ergeben, dass die Verkehrsbedeutung der genannten Straße der einer Ortsstraße entspricht. Somit ist die Widmung der Straße als öffentlicher Feld- und Waldweg aufzuheben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, die Widmung des „Weges von Altenburg - Moosach“, als öffentlicher Feld- und Waldweg aufzuheben.

- 13 : 0 Stimmen -

c) Widmung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 42, von Niederseeon Richtung Doblberg

Die GV Nr. 42 war bisher nicht gewidmet, hat die Verkehrsbedeutung einer Gemeindeverbindungsstraße und ist gemäß den Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes dementsprechend zu widmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, die Straße von Niederseeon Richtung Doblberg (Fl.Nr. 1411/12) zur Gemeindeverbindungsstraße Nr. 42 mit einer Länge von 1.180 m zu widmen. Anfangspunkt ist die Abzweigung von der GV Nr. 3, Endpunkt ist der südöstlichste Grenzpunkt der Fl.Nr. 1411/12.

- 13 : 0 Stimmen -

10. Zustand der Staatsstraße 2351 zwischen Moosach und Glonn

Mit Schreiben vom 12.12.2010 beantragt die Unparteiische Wählergemeinschaft Moosach – UWG – ein gemeinsames Vorgehen der Gemeinde Moosach und der Marktgemeinde Glonn zur Wiederherstellung eines ganzjährigen verkehrssicheren und benutzbaren Zustandes der St 2351; Teilst. Moosach – Glonn.

Der Antrag der UWG, den GR Bauer ausführlich erläuterte, ist dieser Niederschrift beigelegt.

In der anschließenden Diskussion wurden verschiedene Meinungen aus dem Gremium beraten. So tritt GR Probul für eine Sperrung der Straße und zum Ausbau eines Radweges, da dieses ökologisch sinnvoller sei. So könnten die für einen nötigen Ausbau hohen Wiederherstellungskosten als Unterhalt für andere notwendige Straßenbaumaßnahmen verwendet werden.

GR Mirus befürchtet einen hohen Freizeitverkehr (Motorräder usw.), wenn die Straße wieder ausgebaut wird. GR Feichtner war der Meinung, dass Seitens des Staates der Trend ersichtlich sei, die St 2351 nicht mehr auszubauen, sondern zu schließen. GR Tremmel war dafür, die Straße vom SBA ausbauen zu lassen und diese dann als Gemeindestraße zu übernehmen. GRin Bumeder wollte eine Entscheidungsfindung im Gremium, wie weiter zu verfahren sei. Für einen Ortstermin mit Vertretern des Markt Glonn und dem SBA sprach sich GR Eisenschmid aus. GR Bauer hob nochmals hervor, dass hier die Belange von Glonner und Moosacher Bürgerinnen und Bürgern betroffen seien.

Bgm. Gillhuber bat anschließend um Beschlussfassung des Antrages.

Beschluss: Der Gemeinderat Moosach spricht sich für ein gemeinsames Vorgehen (Anschreiben) mit dem Markt Glonn gemäß dem Antrag der UWG vom 12.12.2010 aus.

- 10 : 3 Stimmen -

11. Bekanntgaben

DSL-Ausbau in Moosach

Bgm. Gillhuber teilte dem Gremium mit, dass er Seitens der Telekom die Auskunft erhalten habe, dass die Fertigstellung des Ausbaus zum 23.4.2011 anvisiert sei.

12. Anfragen

a) Antrag auf eine Tempo-30-Zone im Bereich Niederseeon

Mit Schreiben vom 25.11.2010 beantragt Herr Klaus Mayr, Niederseeon, eine Tempo-30-Zone im Bereich der jetzigen Tempo-60-Zone in Niederseeon am Reiterhof, da es in diesem Bereich immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt.

Herr Mayr – welchem Rederecht eingeräumt wurde – erläuterte seinen Antrag. Er teilte auch mit, dass sich viele Verkehrsteilnehmer nicht an die vorgegebene Geschwindigkeitsbegrenzung halten würden.

Bgm. Gillhuber verlas dem Gremium die Stellungnahme des Bauamtes vom 15.12.2010, in welchem dieses die Anbringung eines zusätzlichen Gefahrzeichens Nr. 101 mit einem Zusatzzeichen „Pferde“ anregt. Die Stellungnahme ist dieser Niederschrift beigelegt.

Nach der Beratung im Gemeinderat stellte Bgm. Gillhuber den Antrag, den Vorschlag des Bauamtes anzunehmen und die Zusatzschilder anzubringen.

Beschluss: Der Gemeinderat Moosach beschließt, die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h beizubehalten und zusätzliche Gefahrzeichen Nr. 101 mit den Zusatzzeichen „Pferde“ anzubringen.

Des Weiteren sollen Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizei angeregt, bzw. das Aufstellen eines so genannten Zeigefingers forciert werden.

- 10 : 3 Stimmen -

b) Antrag auf Anbringung eines Werbeschildes

Frau Bernadette Günder beantragt in Niederseeon ein Werbeschild mit einer Größe von ca. 100 x 50 cm anbringen zu können.

Beschluss: Der Gemeinderat Moosach ist mit der Anbringung eines Werbeschildes einverstanden.

- 13 : 0 Stimmen -

c) Anschaffungen für das Dorfarchiv

GR Bauer teilt mit, dass für das Dorfarchiv noch Gelder vorhanden seien und bittet darum, für das Archiv noch notwendige Anschaffungen (z.B. säurefreie Kartons) tätigen zu dürfen. Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

d) Parksituation am Sackmannhaus

GR Bauer macht auf die Parksituation am Sackmannhaus aufmerksam. Hier würden Fahrzeuge an der Straße geparkt, obwohl Parkplätze vorhanden sind.

e) Stellplatz der Mülltonnen/Container am Rathaus

GR Tremmel stellte den Antrag, den Stellplatz für die Mülltonnen/Container am Rathaus zu vergrößern, da u.a. auch die Tonnenfahrer selbst Schwierigkeiten hätten, diese problemlos zu leeren.

Beschluss: Der Gemeinderat Moosach beschließt, die Stellfläche am Rathaus sobald witterungsbedingt möglich um 3 Pflasterreihen zu erweitern.

- 13 : 0 Stimmen -

f) Hochwasserschutzkonzept

GRin Bumeder fragte nach dem Stand bezüglich des Hochwasserschutzkonzeptes.

Bgm. Gillhuber teilte mit, dass nach Auskunft des beauftragten Ingenieurbüros Gruber-Buchecker die beschlossene Maßnahme „Spiegelbach-Weiher“ bis zum 31.12.2010 fertig gestellt und an die entsprechende Behörde somit termingerecht weitergeleitet wird. Eine Absichtserklärung zur HQ100 wird formuliert.

g) Parksituation am Wührmeier-Hof

GRin Bumeder macht auf die Parksituation am Wührmeier-Hof aufmerksam. Hier verhält es sich genauso wie am Sackmannhaus.

Moosach, den 21.12.2010



Gillhuber
1. Bürgermeister



Röder
Schriftführer

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Montag, den 20.12.2010 von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses**

Zur Sitzung sind anwesend:

Vorsitzender:	1. Bürgermeister	Eugen Gillhuber
Schriftführer:		Willi Röder
Gemeinderäte:	2. Bürgermeister	Roman Feichtner
		Robert Bauer
		Christian Beham
		Irmgard Bumeder
		Michael Eisenschmid
		Andrea Hinterwaldner
		Willi Mirus
		Norbert Probul
		Martin Schneider
		Eugen Balth. Tremmel
		Herbert Weidlich
		Jürgen Weidlich

Somit sind zur öffentlichen Sitzung neben dem 1. Bürgermeister 12 Gemeinderäte anwesend.

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen GR-Sitzung vom 15.11.2010

Bgm. Gillhuber bat um die Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 15.11.2010

Beschluss: Zur Niederschrift vom 16.11.2010 zur Sitzung vom 15.11.2010 gab es keine Einwände.

- 12 : 0 Stimmen -

2. Tekturplan zum Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses in Altenburg 2, Fl-Nr. 1316/1 , Brigitte Leistner-Mayer, Altenburg 2, 85665 Moosach

Die Antragstellerin hat einen genehmigten Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses in der Größe von 13,50 x 8,50 m im rückwärtigen Teil der Hofstelle mit einem Abstand von 9,00 m zum Altbestand. Es war geplant, die Garage im Gebäude zu integrieren.

Mit der jetzt beantragten Tektur ist eine freistehende Garage geplant und die Gebäudelänge ist mit 12,00 m beantragt. Die Gebäudebreite, Wandhöhe und Dachneigung bleiben unverändert. Statt im unteren Bereich des Grundstückes soll das Wohnhaus mit Garage jetzt um ca. 30 m nach Norden im hinteren Hangbereich des Grundstückes errichtet werden. Die Erschließung des Gebäudes sowie die Garagenzufahrt soll vom westlich vorbeiführendem Feld- und Waldweg aus erfolgen. Ursprünglich war die Erschließung von der Hofstelle aus vorgesehen.

Das Baugrundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet, so dass die geänderte Planung hinsichtlich dieser Verordnung einer Befreiung bedarf.

Wie in der Planung dargelegt, sind massive Geländeänderungen mit bis zu 2,00 m hohen Aufschüttungen notwendig. Geländesicherungsmaßnahmen werden ebenfalls erforderlich sein. Ob dies mit den Festsetzungen der LSG-Verordnung noch vereinbar ist und eine Befreiung erteilt werden kann, ist von der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt zu beurteilen.

Baurechtlich ist das Grundstück nach § 34 BauGB, also dem Innenbereich zuzuordnen, so dass eine planungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist. Die Gemeinde darf aus naturschutzfachlichen Gründen die Planung nicht ablehnen.

In der anschließenden Diskussion stellte sich heraus, dass der Gemeinderat mit der neuen Tektur nicht einverstanden ist, vor allem, da aus dessen Sicht eine Erschließung über den vorhandenen Weg nicht gegeben ist.

Beschluss: Der Gemeinderat lehnt den Tekturplan ab, da eine Erschließung über den vorhandenen Weg nicht möglich ist.
Der bestehende Vorbescheid behält seine Gültigkeit.

- 12 : 0 Stimmen -

3. Vorbescheid zur Errichtung von 3 Wohnhäusern in der Gertrud-van-Calker-Straße 3, Fl-Nrn. 78/6, 78/8 und 78 TFl; Gemeinde Moosach, Rathausstraße 4, 85665 Moosach

Anstelle der im Bebauungsplan festgesetzten Doppelhäuser sollen drei Einzelhäuser mit Garagen oder Carports errichtet werden, was zu einer aufgelockerten Bebauung am Ortsrand führt. Die Firstrichtung soll jeweils entgegen der Festsetzung im Bebauungsplan in Nord-/Südausrichtung, wie der westliche Bestand, erfolgen.

Es sind zwei Varianten angefragt, wobei die Gebäudegröße mit ca. 8,00 bzw. 9,00 x 14,00 m vorgesehen ist. Die Baukörper sollen weiter in Richtung Norden situiert werden, dadurch wird der vorgegebene Bauraum überschritten.

Die Garagen/Carports die jeweils dem Wohnhaus vorspringend angeordnet sind, nehmen im Norden die Gebäudeflucht des westlichen Bestands auf. Entlang der Grafinger Straße ist im Bereich des östlichen Baugrundstückes die Fortführung des Geh- und Radweges geplant. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Die Gemeinde sieht die Grundzüge des Bebauungsplanes bei beiden eingereichten Planvarianten nicht verletzt und die beantragte Bebauung ortsplanerisch unproblematisch.

Beschluss: Seitens der Gemeinde Moosach wird beiden Planungsvarianten mit den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zustimmung erteilt.

- 12 : 0 Stimmen -

GR Bauer trifft ein.

**4. Tektur zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Falkenberg, Heublumenweg 3,
Mirja und Thomas Sjöberg, München**

Bei der Baugrunduntersuchung ist ein erhebliches Vorkommen an Schichtenwasser festgestellt worden. Die Bauausführung am bereits genehmigten Standort würde aufgrund des vorliegenden Gutachtens weitgehende Sicherungsmaßnahmen mit hohen zusätzlichen Baukosten verursachen. Das Bauvorhaben soll deshalb um 4 m nach Süden bei Beachtung der Geländeverhältnisse verschoben werden. Die Wandhöhen werden sich nicht verändern. Das Gebäude liegt dann allerdings mit seiner Grundfläche teilweise außerhalb des im B-Plan festgesetzten Bauraums, wofür eine entsprechende Befreiung erforderlich ist.

Es bleibt jedoch mit seiner Südfassade hinter der Südfassade des östlichen Nachbaranwesens zurück. Die Befreiung ist somit problemlos städtebaulich möglich und wird auch vom LRA EBE befürwortet.

Die im B-Plan festgesetzte Ausgleichsfläche wird von der Gebäudeverschiebung nicht beeinträchtigt. Ansonsten gibt es keine Veränderungen zur bisherigen Planung.

Beschluss: Der Gemeinderat befürwortet die Tektur unter Befreiung von der o.g. Festsetzung des Bebauungsplans.

- 13 : 0 Stimmen -

**5. Tekturplan zum Abbruch und Wiederaufbau des Wohnhauses Gartenstraße 13, Fl-Nr. 78/18;
Simon Osterloher GmbH, Schonstett**

Seitens der VG-Bauverwaltung wurde der Tekturplan baurechtlich gewürdigt und eine Beschlussempfehlung abgegeben.

Der Gemeinderat lehnte diesen Beschlussvorschlag mit der Begründung ab, dass der nachträglich eingereichte Abstandsflächenplan in der Beschlussempfehlung noch nicht berücksichtigt war.

Dazu ist Folgendes festzustellen:

Aufgabe der VG-Bauverwaltung bzw. der Gemeinde ist es, die planungsrechtliche Zulässigkeit von beantragten Bauvorhaben zu beurteilen und zu beschließen.

Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit (wie z. B. die Abstandsflächen) von Bauvorhaben unterliegt nicht der rechtlichen Würdigung der Gemeinde, sondern das ist Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ebersberg.

Wenn von der Gemeinde bei der Planung offensichtliche Unstimmigkeiten bauordnungsrechtlicher Art festgestellt werden, ansonsten das Vorhaben aber planungsrechtlich zulässig ist, darf einem Bauantrag deshalb die Zustimmung nicht verweigert werden.

Im Fall Osterloher wurde eine baurechtliche Beurteilung mit Beschlussvorschlag abgegeben. Der noch nicht vorliegende Abstandsflächenplan hätte an der planerischen Beurteilung des Bauvorhabens nichts geändert, da wie o. a. die Abstandsflächen von der Gemeinde nicht geprüft werden.

Nachdem im Bebauungsplan die Abstandsflächen nicht geregelt sind, ist auch keine Befreiung, über die der Gemeinderat zu entscheiden hat, erforderlich.

Es sind rechtlich Befreiungen von den gesetzlichen vorgeschriebenen Abstandsflächen zulässig, die im Einzelfall zu prüfen sind und falls eine Befreiungslage gegeben ist, vom Landratsamt Ebersberg zu verbescheiden sind. Dies ist im vorliegenden Fall vom Landratsamt Ebersberg erst noch zu prüfen.

Bgm. Gillhuber liest dem Gremium nochmals den Beschlussvorschlag des Bauamtes vom 8.11.2010 – behandelt unter TOP 3 der öffentlichen Sitzung am 15.11.2010 – vor.

In der anschließenden Diskussion ging es wiederum um die Nichteinhaltung der Abstandsflächen, bzw. um eine Abstandsflächensicherung. Hierzu wurde die Frage an eine Anwesende Nachbarin gestellt, welche mitteilte, dass diese wohl im Landratsamt vorhanden sein müsste.

Nach längerer Beratung brachte Bgm. Gillhuber den Beschlussvorschlag vom 8.11.2010 nochmals zur Abstimmung.

Es erging folgender

Beschluss: Seitens der Gemeinde Moosach besteht mit der Eingabeplanung, datiert mit 07.09.2010 Einverständnis.

- 2 :11 Stimmen -

6. Voranfrage zur Errichtung eines EFH in der Oskar-Stalf-Straße1 auf Fl.-Nr. 208/7;
Frau Barbara Kaiser und Andreas Ettenhuber, Zorneding

Die Antragsteller wollen vorab geklärt wissen, ob seitens des Gemeinderates folgenden Befreiungen vom Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Osteranger“ in Aussicht gestellt werden.

Für dieses Baugrundstück ist für das Hauptgebäude eine max. zulässige Grundfläche von 125 m² festgesetzt. Außerdem ist an der Nord- und Westseite jeweils ein Bauraum für eine Garage vorgesehen.

Die Antragsteller planen, die Garagen in das Hauptgebäude zu integrieren. Dadurch wird weniger Fläche versiegelt und die Nachbarbebauung mit den Garagen entfällt. Die Garagenzufahrt ist übersichtlicher, da sie nicht mehr in den Knickbereich der Straße mündet.

Um die notwendige Grundfläche für das Wohnen zu erreichen, müsste der Bauraum im Norden etwas überschritten werden. Die zulässige Grundfläche wird dabei um ca. 11 m² überschritten. Die festgesetzte Mindestdachneigung von 28 ° soll mit 22° unterschritten werden, was zu einer ca. 0,75 m niedrigeren Firsthöhe führt. Die Wandhöhe ist eingehalten. Außerdem soll der Baukörper im Südosten geringfügig gedreht und dem Straßenverlauf angepasst werden.

Die gewünschten Befreiungen sind städtebaulich unproblematisch und sind in diesem Baugebiet auch schon erteilt worden.

Beschluss: Seitens des Gemeinderates wird den beantragten Befreiungen die Zustimmung in Aussicht gestellt.

- 13 : 0 Stimmen -

7. Außenbereichssatzung Gutterstätt Nord;

- **Abwägung und Beschlussfassung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Satzungsbeschluss**

Dem Gremium lag zur Sitzung das Arbeitspapier des beauftragten Architekturbüros Hans Baumann und Freunde vom 13.12.2010 vor.

Sämtliche Stellungnahmen wurden von Bgm. Gillhuber vorgelesen und vom Gremium ausführlich beraten. Sämtliche Beschlüsse wurden einstimmig gefasst.

Landratsamt Ebersberg, Baufachliche Stellungnahme vom 03. 11. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Die als untypisch zu bezeichnende Baulücke wird im Süden und Westen durch die bestehende Bebauung und im Norden und Osten durch eine vorhandene Böschung eingegrenzt. Zur Klarstellung wird empfohlen, den Instruktionsbereich auf den gesamten Bereich, begrenzt durch die Außenkanten der Gebäude und den Böschungsfuß, auszudehnen. Weitere Einwände oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

Abwägung:

Nachdem der Instruktionsbereich zwischen Staatsstraße St 2351 im Norden und Nordwesten (Böschungsfuß) und gemeindlichem Feldweg im Süden dargestellt wurde, kann diese Anmerkung nicht nachvollzogen werden. Es wurden die bebauten Grundstücke Fl. Nr. 551/4 und 551/3 in den Umgriff mit einbezogen, um die Wohnbebauung „von einigem Gewicht“ nachzuweisen. Die betroffene Fl. Nr. 551/5 wurde mit ihrer gesamten Fläche aufgenommen, um Festsetzungen zur Erhaltung des Gehölzbestandes treffen zu können.

Weitere Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Landratsamt Ebersberg, Immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 03. 11. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Überschlägige schalltechnische Berechnungen der UIB haben ergeben, dass bei einem Abstand des geplanten Wohngebäudes von ca. 30 m zur nördlich vorbeiführenden Staatsstraße St 2351 die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV in der Tages- wie auch in der Nachtzeit eingehalten werden können. Dennoch wird empfohlen, in die Satzung einen Hinweis aufzunehmen, dass Schlaf- und Kinderzimmer möglichst an der lärmabgewandten Südseite des Gebäudes angeordnet werden sollten.

Sofern künftig immissionsschutzfachlich relevante Gewerbe- oder Handwerksbetriebe im Satzungsbereich angesiedelt werden, so sind die fachlichen Belange im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

Die Begründung zur Satzung könnte sich mit dem Belang „Verkehrslärm“ auseinandersetzen.

Abwägung:

Aufgrund der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Verkehrslärm sind keine zusätzlichen Festsetzungen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Schlafverhältnisse erforderlich. Eine Empfehlung zur Grundrissorientierung, welche die Schlaf- und Kinderzimmer auf der Südseite des Gebäudes anordnet, scheint nicht notwendig, da keine Beeinträchtigung durch Verkehrslärm aus der St 2351 zu erwarten ist. Dies könnte in der Begründung noch erwähnt werden.

Beschluss:

Die Begründung zur Satzung wird um folgenden Punkt ergänzt:

4.5 Immissionsschutz:

Die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV zu Verkehrslärmimmissionen aus der Staatsstraße St 2351 werden für Misch- und Dorfgebiete zur Tages- und Nachtzeit eingehalten.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Landratsamt Ebersberg, Naturschutzfachliche Stellungnahme vom 03. 11. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Der Gehölzbestand im Osten ist als zu erhaltende Ortsrandeingrünung festgesetzt. Dies entspricht den Vorgaben des Flächennutzungsplanes.

Weiter werden im Flächennutzungsplan die Erhaltung von Flächen mit besonderer ökologischer und gestalterischer Funktion sowie die behutsame Einbindung der Bauflächen in den Landschaftsraum gefordert.

Im Bebauungsplan stimmt die dargestellte Ortsrandeingrünung nicht mit der tatsächlichen Lage der Böschung und des Gehölzbestandes überein. Der Gehölzsaum verläuft ca. 7.0 m innerhalb der östlichen Grundstücksgrenze, wobei der restliche Streifen in die Ackernutzung der benachbarten Fläche einbezogen ist. Bei Ausnutzung des Bauraumes kann der vorhandene Gehölzbestand nicht erhalten werden. Der Außenbereichssatzung kann in dieser Fassung nicht zugestimmt werden.

Abwägung:

Selbst wenn der Gehölzbestand nicht hart entlang der östlichen Grundstücksgrenze verläuft, verbleibt bis zum Bauraum immer noch ein Abstand von 5 bis 6 m, auf welchem der Gehölzbestand erhalten werden kann und muss. Die Festsetzung besagt, dass auf der Fläche der Ortsrandeingrünung die vorhandenen Gehölze „weitestgehend zu erhalten“ sind und nur „als Pflegemaßnahme ausgeschnitten bzw. in Einzelfällen entfernt werden“ dürfen. Es könnte noch festgesetzt werden, dass bei evtl. zu entfernenden heimischen Laubbäumen eine Ersatzpflanzung an geeigneter Stelle innerhalb des Baugrundstückes vorzunehmen ist.

Desweiteren ist davon auszugehen, dass künftig keine Ackernutzung im östlichen Bereich mehr erfolgt und der Gehölzstreifen sich bis an die Grundstücksgrenze ausdehnen wird. Ein Abstand von 4.0 m zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen müsste hierbei eingehalten werden.

Beschluss:

Die Festsetzung Ziff. 2.6 „Grünordnung“ wird wie folgt ergänzt:

„... dürfen nur als Pflegemaßnahme ausgeschnitten bzw. in Einzelfällen entfernt werden. **Für heimische Laubbäume mit mehr als 30 cm Stammumfang ist eine Ersatzpflanzung an geeigneter Stelle innerhalb des Baugrundstückes vorzunehmen.**“

An der Planung wird festgehalten, da weder eine nennenswerte Reduzierung des Gehölzbestandes noch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der natürlichen Geländeformation durch die Errichtung des Wohngebäudes zu erwarten sind.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Kreisbrandinspektion Ebersberg, Stellungnahme vom 14. 11. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stellungnahme bezieht sich auf bauaufsichtliche Mindestanforderungen. Belange des Sachschutzes sind von anderer Stelle zu beurteilen.

1. Flächen für die Feuerwehr

Die Kreisbrandinspektion geht davon aus, dass bei Erschließung über die Fl. Nr. 550 eine Wendemöglichkeit im Sinne der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ sichergestellt ist.

2. Löschwasserbedarf

Die einschlägigen Merkblätter W 331, W 400-1 und W 405 zu Hydranten, Wasserversorgung und Bereitstellung von Löschwasser sind zu beachten. Die maximalen Abstände von Hydranten dürfen in offenen Wohngebieten 140 m betragen. Der Abstand zwischen Löschwasserentnahmestelle und den Zugängen der baulichen Anlagen darf 80 m nicht überschreiten.

Weiter werden nähere Angaben bzgl. der zulässigen Hydranten aufgeführt und die Löschwassermenge mit mind. 800 l/min (48 m³/h) angegeben. Auf die zulässigen Erleichterungen nach DVGW W 405 für kleine ländliche Orte mit 2 bis 10 Anwesen wird hingewiesen.

Abwägung:

Die Anregungen der Kreisbrandinspektion zur Wendemöglichkeit sollten in die Satzung zumindest als Hinweis aufgenommen werden. Alle weiteren Erfordernisse des Brandschutzes sind Gegenstand der Eingabeplanung. Die Sicherstellung der Löschwassermenge ist gegeben durch das vorhandene Hydrantennetz der Gemeinde Moosach.

Beschluss:

Unter Ziff. 2 der Satzung wird folgender Punkt angefügt:

„Auf dem Baugrundstück Fl. Nr. 551/5 ist im Bereich der Zufahrt eine Wendemöglichkeit für die Feuerwehr gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ freizuhalten. Diese Fläche darf nicht eingefriedet werden.“

Die Stellungnahme der Kreisbrandinspektion wird dem Bauwerber zur Beachtung zugeleitet.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 15. 11. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Mit der Aufstellung der Satzung besteht grundsätzlich Einverständnis. Es wird um Aufnahme einiger Hinweise bzgl. Der Beseitigung von unverschmutztem Niederschlagswasser, Hang- und Schichtwasser sowie Oberflächenwasser gebeten.

Abwägung:

In der Satzung ist bereits ein Hinweis enthalten, dass anfallendes Oberflächen-, Hang-, Schicht und Quellwasser abzuleiten ist und die Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Bei den vom WWA vorgeschlagenen Hinweisen handelt es sich um eine ausführliche Konkretisierung, die nur in Auszügen übernommen werden sollte, um die übliche Regelungsdichte einer Außenbereichssatzung nicht zu überschreiten.

Beschluss:

Ziff. 3.5 der Hinweise wird wie folgt ergänzt:

„Unverschmutztes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit oberflächennah zu versickern.

Es wird empfohlen, Keller und Lichtschächte wasserdicht und auftriebssicher auszuführen.“

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Staatliches Bauamt Rosenheim, Straßenbauamt, Stellungnahme vom 08. 10. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Die Anbauverbotszone von 20 m entlang der Staatsstraße 2351 ist einzuhalten. Eine Zufahrt von der St 2351 ist nicht zulässig.

Abwägung:

Der dargestellte Bauraum befindet sich ca. 30 m von der nördlich vorbeiführenden St 2351 entfernt und die Zufahrt erfolgt über den gemeindlichen Weg Fl. Nr. 550 von Süden her. Die Forderungen des Straßenbauamtes sind somit erfüllt.

Beschluss:

Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Stell. V. 13. 10. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Das Vorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung und Beschluss:

Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

E.ON Bayern AG, Netzcenter Ampfing, Stellungnahme vom 04. 11. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der E.ON Bayern AG nicht beeinträchtigt werden. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der E.ON Bayern AG oder es sollen neue erstellt werden. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind mind. drei Monate vor Baubeginn anzuzeigen zur Koordinierung des rechtzeitigen Ausbaues der Versorgungsanlagen.

Abwägung:

Die straßenmäßige Erschließung besteht und wird bei Errichtung des geplanten Wohngebäudes nicht verändert. Die für den Anschluss der Stromversorgung erforderlichen Schritte werden im Zuge der Objektplanung durch die Bauwerber unternommen. Für die Satzung besteht kein Regelungsbedarf.

Beschluss:

Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Transpower stromübertragungs gmbh (TenneT), Stellungnahme v. 08. 10. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Die TenneT, ursprünglich E.ON Netz GmbH, ist Eigentümerin des Hochspannungsnetzes 380 kV und 220 kV. Entsprechende Leitungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Abwägung und Beschluss:

Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München, Stellungn. V. 10. 11. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht besteht kein Einwand. Es wird darauf hingewiesen, dass zu Tage tretende Bodendenkmäler meldepflichtig sind. Art. 8 Abs. 1 und 2 werden zitiert.

Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind nicht betroffen.

Abwägung:

Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodendenkmälern sollte in der Satzung nachgetragen werden.

Beschluss:

Ziff. 3 „Hinweise“ in der Satzung wird wie folgt ergänzt:

„Bei den Baumaßnahmen evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler sind meldepflichtig gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz.“

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Keine Anregungen oder Einwände wurden vorgebracht von:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, 25. 10. 2010

Deutsche Telekom Bad Aibling, 02. 11. 2010

Gemeinde Oberpframmern, 13. 10. 2010

Markt Kirchseeon, 13. 10. 2010

Markt Glonn, 21. 10. 2010

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Moosach nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und beschließt die Außenbereichssatzung Gutterstät i. d. F. v. 20. 12. 2010 einschließlich der oben beschlossenen Änderungen als Satzung.

Bei den obigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Ergänzungen, die keine wiederholte Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB bedingen.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

8. Gehweg Grafinger Straße - Straßenbeleuchtung

Über die notwendige Straßenbeleuchtung am neuen Gehweg an der Grafinger Straße lag dem Gemeinderat ein Angebot der Fa. Bergmeister vom 15.11.2010 vor.

Seitens des Gemeinderates wurde nochmals über die Anzahl der aufzustellenden Leuchten und über das gewünschte Modell – Kurting oder Bavaria - beraten und anschließend die Beschlüsse gefasst.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt für den Gehweg an der Grafinger Straße die Beschaffung von Straßenleuchten des Modells „Kurting“ der Fa. Bergmeister.

- 12 : 1 Stimmen -

Beschluss: Es werden von diesem Typ 10 Leuchtstellen zum Angebotspreis in Höhe von je 888,50 € netto für die Straßenleuchte sowie 330,65 € netto je Stahlmast gemäß dem Angebot vom 15.11.2010 beschafft. Gemäß dem Angebot wird hier eine Leuchte mit Mast von der Fa. Bergmeister gespendet, so dass nur jeweils neun Stück zu zahlen sind.

- 13 : 0 Stimmen -

9. Widmungen und Löschungen im Straßen- und Wegeverzeichnis Moosach

a) Aufhebung einer Straßenwidmung – Ortsstraße Nr. 22 Teil

Der süd- und östliche Teil der „Nordendstraße in Moosach“ ist bei der erstmaligen Anlegung des Straßen- und Wegeverzeichnisses irrtümlicherweise doppelt gewidmet worden,

nämlich als Ortsstraße Nr. 22 Teil (Nordendstraße in Moosach)
und als öffentlicher Feld- und Waldweg (ohne Nr.; Weg von Moosach nach Altenburg; Fl.Nr. 328/2, Gem. Moosach).

Eine Überprüfung vor Ort hat ergeben, dass die Verkehrsbedeutung der genannten Straße der einer Ortsstraße entspricht. Somit ist die Widmung der Straße als öffentlicher Feld- und Waldweg aufzuheben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, die Widmung des „Weges von Moosach nach Altenburg“ als öffentlicher Feld- und Waldweg aufzuheben.

- 13 : 0 Stimmen -

b) Aufhebung einer Straßenwidmung – Ortsstraße Nr. 23

Die „Nordend-Straße in Altenburg“ ist bei der erstmaligen Anlegung des Straßen- und Wegeverzeichnisses irrtümlicherweise doppelt gewidmet worden,

nämlich als Ortsstraße Nr. 23 (Nordend-Straße in Altenburg)
und als öffentlicher Feld- und Waldweg (ohne Nr.; Feldweg Altenburg – Moosach; Fl.Nr. 1359, Gem. Moosach).

Eine Überprüfung vor Ort hat ergeben, dass die Verkehrsbedeutung der genannten Straße der einer Ortsstraße entspricht. Somit ist die Widmung der Straße als öffentlicher Feld- und Waldweg aufzuheben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, die Widmung des „Weges von Altenburg - Moosach“, als öffentlicher Feld- und Waldweg aufzuheben.

- 13 : 0 Stimmen -

c) Widmung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 42, von Niederseeon Richtung Doblberg

Die GV Nr. 42 war bisher nicht gewidmet, hat die Verkehrsbedeutung einer Gemeindeverbindungsstraße und ist gemäß den Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes dementsprechend zu widmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, die Straße von Niederseeon Richtung Doblberg (Fl.Nr. 1411/12) zur Gemeindeverbindungsstraße Nr. 42 mit einer Länge von 1.180 m zu widmen. Anfangspunkt ist die Abzweigung von der GV Nr. 3, Endpunkt ist der südöstlichste Grenzpunkt der Fl.Nr. 1411/12.

- 13 : 0 Stimmen -

10. Zustand der Staatsstraße 2351 zwischen Moosach und Glonn

Mit Schreiben vom 12.12.2010 beantragt die Unparteiische Wählergemeinschaft Moosach – UWG – ein gemeinsames Vorgehen der Gemeinde Moosach und der Marktgemeinde Glonn zur Wiederherstellung eines ganzjährigen verkehrssicheren und benutzbaren Zustandes der St 2351; Teilst. Moosach – Glonn.

Der Antrag der UWG, den GR Bauer ausführlich erläuterte, ist dieser Niederschrift beigelegt.

In der anschließenden Diskussion wurden verschiedene Meinungen aus dem Gremium beraten. So tritt GR Probul für eine Sperrung der Straße und zum Ausbau eines Radweges, da dieses ökologisch sinnvoller sei. So könnten die für einen nötigen Ausbau hohen Wiederherstellungskosten als Unterhalt für andere notwendige Straßenbaumaßnahmen verwendet werden.

GR Mirus befürchtet einen hohen Freizeitverkehr (Motorräder usw.), wenn die Straße wieder ausgebaut wird. GR Feichtner war der Meinung, dass Seitens des Staates der Trend ersichtlich sei, die St 2351 nicht mehr auszubauen, sondern zu schließen. GR Tremmel war dafür, die Straße vom SBA ausbauen zu lassen und diese dann als Gemeindestraße zu übernehmen. GRin Bumeder wollte eine Entscheidungsfindung im Gremium, wie weiter zu verfahren sei. Für einen Ortstermin mit Vertretern des Markt Glonn und dem SBA sprach sich GR Eisenschmid aus. GR Bauer hob nochmals hervor, dass hier die Belange von Glonner und Moosacher Bürgerinnen und Bürgern betroffen seien.

Bgm. Gillhuber bat anschließend um Beschlussfassung des Antrages.

Beschluss: Der Gemeinderat Moosach spricht sich für ein gemeinsames Vorgehen (Anschreiben) mit dem Markt Glonn gemäß dem Antrag der UWG vom 12.12.2010 aus.

- 10 : 3 Stimmen -

11. Bekanntgaben

DSL-Ausbau in Moosach

Bgm. Gillhuber teilte dem Gremium mit, dass er Seitens der Telekom die Auskunft erhalten habe, dass die Fertigstellung des Ausbaus zum 23.4.2011 anvisiert sei.

12. Anfragen

a) Antrag auf eine Tempo-30-Zone im Bereich Niederseeon

Mit Schreiben vom 25.11.2010 beantragt Herr Klaus Mayr, Niederseeon, eine Tempo-30-Zone im Bereich der jetzigen Tempo-60-Zone in Niederseeon am Reiterhof, da es in diesem Bereich immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt.

Herr Mayr – welchem Rederecht eingeräumt wurde – erläuterte seinen Antrag. Er teilte auch mit, dass sich viele Verkehrsteilnehmer nicht an die vorgegebene Geschwindigkeitsbegrenzung halten würden.

Bgm. Gillhuber verlas dem Gremium die Stellungnahme des Bauamtes vom 15.12.2010, in welchem dieses die Anbringung eines zusätzlichen Gefahrzeichens Nr. 101 mit einem Zusatzzeichen „Pferde“ anregt. Die Stellungnahme ist dieser Niederschrift beigelegt.

Nach der Beratung im Gemeinderat stellte Bgm. Gillhuber den Antrag, den Vorschlag des Bauamtes anzunehmen und die Zusatzschilder anzubringen.

Beschluss: Der Gemeinderat Moosach beschließt, die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h beizubehalten und zusätzliche Gefahrzeichen Nr. 101 mit den Zusatzzeichen „Pferde“ anzubringen.

Des Weiteren sollen Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizei angeregt, bzw. das Aufstellen eines so genannten Zeigefingers forciert werden.

- 10 : 3 Stimmen -

b) Antrag auf Anbringung eines Werbeschildes

Frau Bernadette Günder beantragt in Niederseeon ein Werbeschild mit einer Größe von ca. 100 x 50 cm anbringen zu können.

Beschluss: Der Gemeinderat Moosach ist mit der Anbringung eines Werbeschildes einverstanden.

- 13 : 0 Stimmen -

c) Anschaffungen für das Dorfarchiv

GR Bauer teilt mit, dass für das Dorfarchiv noch Gelder vorhanden seien und bittet darum, für das Archiv noch notwendige Anschaffungen (z.B. säurefreie Kartons) tätigen zu dürfen. Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

d) Parksituation am Sackmannhaus

GR Bauer macht auf die Parksituation am Sackmannhaus aufmerksam. Hier würden Fahrzeuge an der Straße geparkt, obwohl Parkplätze vorhanden sind.

e) Stellplatz der Mülltonnen/Container am Rathaus

GR Tremmel stellte den Antrag, den Stellplatz für die Mülltonnen/Container am Rathaus zu vergrößern, da u.a. auch die Tonnenfahrer selbst Schwierigkeiten hätten, diese problemlos zu leeren.

Beschluss: Der Gemeinderat Moosach beschließt, die Stellfläche am Rathaus sobald witterungsbedingt möglich um 3 Pflasterreihen zu erweitern.

- 13 : 0 Stimmen -

f) Hochwasserschutzkonzept

GRin Bumeder fragte nach dem Stand bezüglich des Hochwasserschutzkonzeptes.

Bgm. Gillhuber teilte mit, dass nach Auskunft des beauftragten Ingenieurbüros Gruber-Buchecker die beschlossene Maßnahme „Spiegelbach-Weiher“ bis zum 31.12.2010 fertig gestellt und an die entsprechende Behörde somit termingerecht weitergeleitet wird. Eine Absichtserklärung zur HQ100 wird formuliert.

g) Parksituation am Wührmeier-Hof

GRin Bumeder macht auf die Parksituation am Wührmeier-Hof aufmerksam. Hier verhält es sich genauso wie am Sackmannhaus.

Moosach, den 21.12.2010



Gillhuber
1. Bürgermeister



Röder
Schriftführer

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Montag, den 20.12.2010 von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses**

Zur Sitzung sind anwesend:

Vorsitzender:	1. Bürgermeister	Eugen Gillhuber
Schriftführer:		Willi Röder
Gemeinderäte:	2. Bürgermeister	Roman Feichtner
		Robert Bauer
		Christian Beham
		Irmgard Bumeder
		Michael Eisenschmid
		Andrea Hinterwaldner
		Willi Mirus
		Norbert Probul
		Martin Schneider
		Eugen Balth. Tremmel
		Herbert Weidlich
		Jürgen Weidlich

Somit sind zur öffentlichen Sitzung neben dem 1. Bürgermeister 12 Gemeinderäte anwesend.

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen GR-Sitzung vom 15.11.2010

Bgm. Gillhuber bat um die Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 15.11.2010

Beschluss: Zur Niederschrift vom 16.11.2010 zur Sitzung vom 15.11.2010 gab es keine Einwände.

- 12 : 0 Stimmen -

2. Tekturplan zum Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses in Altenburg 2, Fl-Nr. 1316/1 , Brigitte Leistner-Mayer, Altenburg 2, 85665 Moosach

Die Antragstellerin hat einen genehmigten Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses in der Größe von 13,50 x 8,50 m im rückwärtigen Teil der Hofstelle mit einem Abstand von 9,00 m zum Altbestand. Es war geplant, die Garage im Gebäude zu integrieren.

Mit der jetzt beantragten Tektur ist eine freistehende Garage geplant und die Gebäudelänge ist mit 12,00 m beantragt. Die Gebäudebreite, Wandhöhe und Dachneigung bleiben unverändert. Statt im unteren Bereich des Grundstückes soll das Wohnhaus mit Garage jetzt um ca. 30 m nach Norden im hinteren Hangbereich des Grundstückes errichtet werden. Die Erschließung des Gebäudes sowie die Garagenzufahrt soll vom westlich vorbeiführendem Feld- und Waldweg aus erfolgen. Ursprünglich war die Erschließung von der Hofstelle aus vorgesehen.

Das Baugrundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet, so dass die geänderte Planung hinsichtlich dieser Verordnung einer Befreiung bedarf.

Wie in der Planung dargelegt, sind massive Geländeänderungen mit bis zu 2,00 m hohen Aufschüttungen notwendig. Geländesicherungsmaßnahmen werden ebenfalls erforderlich sein. Ob dies mit den Festsetzungen der LSG-Verordnung noch vereinbar ist und eine Befreiung erteilt werden kann, ist von der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt zu beurteilen.

Baurechtlich ist das Grundstück nach § 34 BauGB, also dem Innenbereich zuzuordnen, so dass eine planungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist. Die Gemeinde darf aus naturschutzfachlichen Gründen die Planung nicht ablehnen.

In der anschließenden Diskussion stellte sich heraus, dass der Gemeinderat mit der neuen Tektur nicht einverstanden ist, vor allem, da aus dessen Sicht eine Erschließung über den vorhandenen Weg nicht gegeben ist.

Beschluss: Der Gemeinderat lehnt den Tekturplan ab, da eine Erschließung über den vorhandenen Weg nicht möglich ist.
Der bestehende Vorbescheid behält seine Gültigkeit.

- 12 : 0 Stimmen -

3. Vorbescheid zur Errichtung von 3 Wohnhäusern in der Gertrud-van-Calker-Straße 3, Fl-Nrn. 78/6, 78/8 und 78 TFl; Gemeinde Moosach, Rathausstraße 4, 85665 Moosach

Anstelle der im Bebauungsplan festgesetzten Doppelhäuser sollen drei Einzelhäuser mit Garagen oder Carports errichtet werden, was zu einer aufgelockerten Bebauung am Ortsrand führt. Die Firstrichtung soll jeweils entgegen der Festsetzung im Bebauungsplan in Nord-/Südausrichtung, wie der westliche Bestand, erfolgen.

Es sind zwei Varianten angefragt, wobei die Gebäudegröße mit ca. 8,00 bzw. 9,00 x 14,00 m vorgesehen ist. Die Baukörper sollen weiter in Richtung Norden situiert werden, dadurch wird der vorgegebene Bauraum überschritten.

Die Garagen/Carports die jeweils dem Wohnhaus vorspringend angeordnet sind, nehmen im Norden die Gebäudeflucht des westlichen Bestands auf. Entlang der Grafinger Straße ist im Bereich des östlichen Baugrundstückes die Fortführung des Geh- und Radweges geplant. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Die Gemeinde sieht die Grundzüge des Bebauungsplanes bei beiden eingereichten Planvarianten nicht verletzt und die beantragte Bebauung ortsplanerisch unproblematisch.

Beschluss: Seitens der Gemeinde Moosach wird beiden Planungsvarianten mit den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zustimmung erteilt.

- 12 : 0 Stimmen -

GR Bauer trifft ein.

**4. Tektur zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Falkenberg, Heublumenweg 3,
Mirja und Thomas Sjöberg, München**

Bei der Baugrunduntersuchung ist ein erhebliches Vorkommen an Schichtenwasser festgestellt worden. Die Bauausführung am bereits genehmigten Standort würde aufgrund des vorliegenden Gutachtens weitgehende Sicherungsmaßnahmen mit hohen zusätzlichen Baukosten verursachen. Das Bauvorhaben soll deshalb um 4 m nach Süden bei Beachtung der Geländeverhältnisse verschoben werden. Die Wandhöhen werden sich nicht verändern. Das Gebäude liegt dann allerdings mit seiner Grundfläche teilweise außerhalb des im B-Plan festgesetzten Bauraums, wofür eine entsprechende Befreiung erforderlich ist.

Es bleibt jedoch mit seiner Südfassade hinter der Südfassade des östlichen Nachbaranwesens zurück. Die Befreiung ist somit problemlos städtebaulich möglich und wird auch vom LRA EBE befürwortet.

Die im B-Plan festgesetzte Ausgleichsfläche wird von der Gebäudeverschiebung nicht beeinträchtigt. Ansonsten gibt es keine Veränderungen zur bisherigen Planung.

Beschluss: Der Gemeinderat befürwortet die Tektur unter Befreiung von der o.g. Festsetzung des Bebauungsplans.

- 13 : 0 Stimmen -

5. Tekturplan zum Abbruch und Wiederaufbau des Wohnhauses Gartenstraße 13, Fl-Nr. 78/18; Simon Osterloher GmbH, Schonstett

Seitens der VG-Bauverwaltung wurde der Tekturplan baurechtlich gewürdigt und eine Beschlussempfehlung abgegeben.

Der Gemeinderat lehnte diesen Beschlussvorschlag mit der Begründung ab, dass der nachträglich eingereichte Abstandsflächenplan in der Beschlussempfehlung noch nicht berücksichtigt war.

Dazu ist Folgendes festzustellen:

Aufgabe der VG-Bauverwaltung bzw. der Gemeinde ist es, die planungsrechtliche Zulässigkeit von beantragten Bauvorhaben zu beurteilen und zu beschließen.

Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit (wie z. B. die Abstandsflächen) von Bauvorhaben unterliegt nicht der rechtlichen Würdigung der Gemeinde, sondern das ist Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ebersberg.

Wenn von der Gemeinde bei der Planung offensichtliche Unstimmigkeiten bauordnungsrechtlicher Art festgestellt werden, ansonsten das Vorhaben aber planungsrechtlich zulässig ist, darf einem Bauantrag deshalb die Zustimmung nicht verweigert werden.

Im Fall Osterloher wurde eine baurechtliche Beurteilung mit Beschlussvorschlag abgegeben. Der noch nicht vorliegende Abstandsflächenplan hätte an der planerischen Beurteilung des Bauvorhabens nichts geändert, da wie o. a. die Abstandsflächen von der Gemeinde nicht geprüft werden.

Nachdem im Bebauungsplan die Abstandsflächen nicht geregelt sind, ist auch keine Befreiung, über die der Gemeinderat zu entscheiden hat, erforderlich.

Es sind rechtlich Befreiungen von den gesetzlichen vorgeschriebenen Abstandsflächen zulässig, die im Einzelfall zu prüfen sind und falls eine Befreiungslage gegeben ist, vom Landratsamt Ebersberg zu verbescheiden sind. Dies ist im vorliegenden Fall vom Landratsamt Ebersberg erst noch zu prüfen.

Bgm. Gillhuber liest dem Gremium nochmals den Beschlussvorschlag des Bauamtes vom 8.11.2010 – behandelt unter TOP 3 der öffentlichen Sitzung am 15.11.2010 – vor.

In der anschließenden Diskussion ging es wiederum um die Nichteinhaltung der Abstandsflächen, bzw. um eine Abstandsflächensicherung. Hierzu wurde die Frage an eine Anwesende Nachbarin gestellt, welche mitteilte, dass diese wohl im Landratsamt vorhanden sein müsste.

Nach längerer Beratung brachte Bgm. Gillhuber den Beschlussvorschlag vom 8.11.2010 nochmals zur Abstimmung.

Es erging folgender

Beschluss: Seitens der Gemeinde Moosach besteht mit der Eingabeplanung, datiert mit 07.09.2010 Einverständnis.

- 2 :11 Stimmen -

6. Voranfrage zur Errichtung eines EFH in der Oskar-Stalf-Straße1 auf Fl.-Nr. 208/7;
Frau Barbara Kaiser und Andreas Ettenhuber, Zorneding

Die Antragsteller wollen vorab geklärt wissen, ob seitens des Gemeinderates folgenden Befreiungen vom Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Osteranger“ in Aussicht gestellt werden.

Für dieses Baugrundstück ist für das Hauptgebäude eine max. zulässige Grundfläche von 125 m² festgesetzt. Außerdem ist an der Nord- und Westseite jeweils ein Bauraum für eine Garage vorgesehen.

Die Antragsteller planen, die Garagen in das Hauptgebäude zu integrieren. Dadurch wird weniger Fläche versiegelt und die Nachbarbebauung mit den Garagen entfällt. Die Garagenzufahrt ist übersichtlicher, da sie nicht mehr in den Knickbereich der Straße mündet.

Um die notwendige Grundfläche für das Wohnen zu erreichen, müsste der Bauraum im Norden etwas überschritten werden. Die zulässige Grundfläche wird dabei um ca. 11 m² überschritten. Die festgesetzte Mindestdachneigung von 28 ° soll mit 22° unterschritten werden, was zu einer ca. 0,75 m niedrigeren Firsthöhe führt. Die Wandhöhe ist eingehalten. Außerdem soll der Baukörper im Südosten geringfügig gedreht und dem Straßenverlauf angepasst werden.

Die gewünschten Befreiungen sind städtebaulich unproblematisch und sind in diesem Baugebiet auch schon erteilt worden.

Beschluss: Seitens des Gemeinderates wird den beantragten Befreiungen die Zustimmung in Aussicht gestellt.

- 13 : 0 Stimmen -

7. Außenbereichssatzung Gutterstätt Nord;

- **Abwägung und Beschlussfassung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Satzungsbeschluss**

Dem Gremium lag zur Sitzung das Arbeitspapier des beauftragten Architekturbüros Hans Baumann und Freunde vom 13.12.2010 vor.

Sämtliche Stellungnahmen wurden von Bgm. Gillhuber vorgelesen und vom Gremium ausführlich beraten. Sämtliche Beschlüsse wurden einstimmig gefasst.

Landratsamt Ebersberg, Baufachliche Stellungnahme vom 03. 11. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Die als untypisch zu bezeichnende Baulücke wird im Süden und Westen durch die bestehende Bebauung und im Norden und Osten durch eine vorhandene Böschung eingegrenzt. Zur Klarstellung wird empfohlen, den Instruktionsbereich auf den gesamten Bereich, begrenzt durch die Außenkanten der Gebäude und den Böschungsfuß, auszudehnen. Weitere Einwände oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

Abwägung:

Nachdem der Instruktionsbereich zwischen Staatsstraße St 2351 im Norden und Nordwesten (Böschungsfuß) und gemeindlichem Feldweg im Süden dargestellt wurde, kann diese Anmerkung nicht nachvollzogen werden. Es wurden die bebauten Grundstücke Fl. Nr. 551/4 und 551/3 in den Umgriff mit einbezogen, um die Wohnbebauung „von einigem Gewicht“ nachzuweisen. Die betroffene Fl. Nr. 551/5 wurde mit ihrer gesamten Fläche aufgenommen, um Festsetzungen zur Erhaltung des Gehölzbestandes treffen zu können.

Weitere Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Landratsamt Ebersberg, Immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 03. 11. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Überschlägige schalltechnische Berechnungen der UIB haben ergeben, dass bei einem Abstand des geplanten Wohngebäudes von ca. 30 m zur nördlich vorbeiführenden Staatsstraße St 2351 die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV in der Tages- wie auch in der Nachtzeit eingehalten werden können. Dennoch wird empfohlen, in die Satzung einen Hinweis aufzunehmen, dass Schlaf- und Kinderzimmer möglichst an der lärmabgewandten Südseite des Gebäudes angeordnet werden sollten.

Sofern künftig immissionsschutzfachlich relevante Gewerbe- oder Handwerksbetriebe im Satzungsbereich angesiedelt werden, so sind die fachlichen Belange im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

Die Begründung zur Satzung könnte sich mit dem Belang „Verkehrslärm“ auseinandersetzen.

Abwägung:

Aufgrund der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Verkehrslärm sind keine zusätzlichen Festsetzungen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Schlafverhältnisse erforderlich. Eine Empfehlung zur Grundrissorientierung, welche die Schlaf- und Kinderzimmer auf der Südseite des Gebäudes anordnet, scheint nicht notwendig, da keine Beeinträchtigung durch Verkehrslärm aus der St 2351 zu erwarten ist. Dies könnte in der Begründung noch erwähnt werden.

Beschluss:

Die Begründung zur Satzung wird um folgenden Punkt ergänzt:

4.5 Immissionsschutz:

Die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV zu Verkehrslärmimmissionen aus der Staatsstraße St 2351 werden für Misch- und Dorfgebiete zur Tages- und Nachtzeit eingehalten.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Landratsamt Ebersberg, Naturschutzfachliche Stellungnahme vom 03. 11. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Der Gehölzbestand im Osten ist als zu erhaltende Ortsrandeingrünung festgesetzt. Dies entspricht den Vorgaben des Flächennutzungsplanes.

Weiter werden im Flächennutzungsplan die Erhaltung von Flächen mit besonderer ökologischer und gestalterischer Funktion sowie die behutsame Einbindung der Bauflächen in den Landschaftsraum gefordert.

Im Bebauungsplan stimmt die dargestellte Ortsrandeingrünung nicht mit der tatsächlichen Lage der Böschung und des Gehölzbestandes überein. Der Gehölzsaum verläuft ca. 7.0 m innerhalb der östlichen Grundstücksgrenze, wobei der restliche Streifen in die Ackernutzung der benachbarten Fläche einbezogen ist. Bei Ausnutzung des Bauraumes kann der vorhandene Gehölzbestand nicht erhalten werden. Der Außenbereichssatzung kann in dieser Fassung nicht zugestimmt werden.

Abwägung:

Selbst wenn der Gehölzbestand nicht hart entlang der östlichen Grundstücksgrenze verläuft, verbleibt bis zum Bauraum immer noch ein Abstand von 5 bis 6 m, auf welchem der Gehölzbestand erhalten werden kann und muss. Die Festsetzung besagt, dass auf der Fläche der Ortsrandeingrünung die vorhandenen Gehölze „weitestgehend zu erhalten“ sind und nur „als Pflegemaßnahme ausgeschnitten bzw. in Einzelfällen entfernt werden“ dürfen. Es könnte noch festgesetzt werden, dass bei evtl. zu entfernenden heimischen Laubbäumen eine Ersatzpflanzung an geeigneter Stelle innerhalb des Baugrundstückes vorzunehmen ist.

Desweiteren ist davon auszugehen, dass künftig keine Ackernutzung im östlichen Bereich mehr erfolgt und der Gehölzstreifen sich bis an die Grundstücksgrenze ausdehnen wird. Ein Abstand von 4.0 m zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen müsste hierbei eingehalten werden.

Beschluss:

Die Festsetzung Ziff. 2.6 „Grünordnung“ wird wie folgt ergänzt:

„... dürfen nur als Pflegemaßnahme ausgeschnitten bzw. in Einzelfällen entfernt werden. **Für heimische Laubbäume mit mehr als 30 cm Stammumfang ist eine Ersatzpflanzung an geeigneter Stelle innerhalb des Baugrundstückes vorzunehmen.**“

An der Planung wird festgehalten, da weder eine nennenswerte Reduzierung des Gehölzbestandes noch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der natürlichen Geländedeformation durch die Errichtung des Wohngebäudes zu erwarten sind.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Kreisbrandinspektion Ebersberg, Stellungnahme vom 14. 11. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stellungnahme bezieht sich auf bauaufsichtliche Mindestanforderungen. Belange des Sachschutzes sind von anderer Stelle zu beurteilen.

1. Flächen für die Feuerwehr

Die Kreisbrandinspektion geht davon aus, dass bei Erschließung über die Fl. Nr. 550 eine Wendemöglichkeit im Sinne der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ sichergestellt ist.

2. Löschwasserbedarf

Die einschlägigen Merkblätter W 331, W 400-1 und W 405 zu Hydranten, Wasserversorgung und Bereitstellung von Löschwasser sind zu beachten. Die maximalen Abstände von Hydranten dürfen in offenen Wohngebieten 140 m betragen. Der Abstand zwischen Löschwasserentnahmestelle und den Zugängen der baulichen Anlagen darf 80 m nicht überschreiten.

Weiter werden nähere Angaben bzgl. der zulässigen Hydranten aufgeführt und die Löschwassermenge mit mind. 800 l/min (48 m³/h) angegeben. Auf die zulässigen Erleichterungen nach DVGW W 405 für kleine ländliche Orte mit 2 bis 10 Anwesen wird hingewiesen.

Abwägung:

Die Anregungen der Kreisbrandinspektion zur Wendemöglichkeit sollten in die Satzung zumindest als Hinweis aufgenommen werden. Alle weiteren Erfordernisse des Brandschutzes sind Gegenstand der Eingabeplanung. Die Sicherstellung der Löschwassermenge ist gegeben durch das vorhandene Hydrantennetz der Gemeinde Moosach.

Beschluss:

Unter Ziff. 2 der Satzung wird folgender Punkt angefügt:

„Auf dem Baugrundstück Fl. Nr. 551/5 ist im Bereich der Zufahrt eine Wendemöglichkeit für die Feuerwehr gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ freizuhalten. Diese Fläche darf nicht eingefriedet werden.“

Die Stellungnahme der Kreisbrandinspektion wird dem Bauwerber zur Beachtung zugeleitet.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 15. 11. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Mit der Aufstellung der Satzung besteht grundsätzlich Einverständnis. Es wird um Aufnahme einiger Hinweise bzgl. Der Beseitigung von unverschmutztem Niederschlagswasser, Hang- und Schichtwasser sowie Oberflächenwasser gebeten.

Abwägung:

In der Satzung ist bereits ein Hinweis enthalten, dass anfallendes Oberflächen-, Hang-, Schicht und Quellwasser abzuleiten ist und die Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Bei den vom WWA vorgeschlagenen Hinweisen handelt es sich um eine ausführliche Konkretisierung, die nur in Auszügen übernommen werden sollte, um die übliche Regelungsdichte einer Außenbereichssatzung nicht zu überschreiten.

Beschluss:

Ziff. 3.5 der Hinweise wird wie folgt ergänzt:

„Unverschmutztes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit oberflächennah zu versickern.

Es wird empfohlen, Keller und Lichtschächte wasserdicht und auftriebssicher auszuführen.“

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Staatliches Bauamt Rosenheim, Straßenbauamt, Stellungnahme vom 08. 10. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Die Anbauverbotszone von 20 m entlang der Staatsstraße 2351 ist einzuhalten. Eine Zufahrt von der St 2351 ist nicht zulässig.

Abwägung:

Der dargestellte Bauraum befindet sich ca. 30 m von der nördlich vorbeiführenden St 2351 entfernt und die Zufahrt erfolgt über den gemeindlichen Weg Fl. Nr. 550 von Süden her. Die Forderungen des Straßenbauamtes sind somit erfüllt.

Beschluss:

Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Stell. V. 13. 10. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Das Vorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung und Beschluss:

Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

E.ON Bayern AG, Netzcenter Ampfing, Stellungnahme vom 04. 11. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der E.ON Bayern AG nicht beeinträchtigt werden. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der E.ON Bayern AG oder es sollen neue erstellt werden. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind mind. drei Monate vor Baubeginn anzuzeigen zur Koordinierung des rechtzeitigen Ausbaues der Versorgungsanlagen.

Abwägung:

Die straßenmäßige Erschließung besteht und wird bei Errichtung des geplanten Wohngebäudes nicht verändert. Die für den Anschluss der Stromversorgung erforderlichen Schritte werden im Zuge der Objektplanung durch die Bauwerber unternommen. Für die Satzung besteht kein Regelungsbedarf.

Beschluss:

Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Transpower stromübertragungs gmbh (TenneT), Stellungnahme v. 08. 10. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Die TenneT, ursprünglich E.ON Netz GmbH, ist Eigentümerin des Hochspannungsnetzes 380 kV und 220 kV. Entsprechende Leitungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Abwägung und Beschluss:

Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München, Stellungn. V. 10. 11. 2010

Sachverhaltsdarstellung:

Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht besteht kein Einwand. Es wird darauf hingewiesen, dass zu Tage tretende Bodendenkmäler meldepflichtig sind. Art. 8 Abs. 1 und 2 werden zitiert.

Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind nicht betroffen.

Abwägung:

Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodendenkmälern sollte in der Satzung nachgetragen werden.

Beschluss:

Ziff. 3 „Hinweise“ in der Satzung wird wie folgt ergänzt:

„Bei den Baumaßnahmen evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler sind meldepflichtig gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz.“

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

Keine Anregungen oder Einwände wurden vorgebracht von:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, 25. 10. 2010

Deutsche Telekom Bad Aibling, 02. 11. 2010

Gemeinde Oberpframmern, 13. 10. 2010

Markt Kirchseeon, 13. 10. 2010

Markt Glonn, 21. 10. 2010

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Moosach nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und beschließt die Außenbereichssatzung Gutterstät i. d. F. v. 20. 12. 2010 einschließlich der oben beschlossenen Änderungen als Satzung.

Bei den obigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Ergänzungen, die keine wiederholte Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB bedingen.

Abstimmungsergebnis:

- 13 : 0 Stimmen -

8. Gehweg Grafinger Straße - Straßenbeleuchtung

Über die notwendige Straßenbeleuchtung am neuen Gehweg an der Grafinger Straße lag dem Gemeinderat ein Angebot der Fa. Bergmeister vom 15.11.2010 vor.

Seitens des Gemeinderates wurde nochmals über die Anzahl der aufzustellenden Leuchten und über das gewünschte Modell – Kurting oder Bavaria - beraten und anschließend die Beschlüsse gefasst.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt für den Gehweg an der Grafinger Straße die Beschaffung von Straßenleuchten des Modells „Kurting“ der Fa. Bergmeister.

- 12 : 1 Stimmen -

Beschluss: Es werden von diesem Typ 10 Leuchtstellen zum Angebotspreis in Höhe von je 888,50 € netto für die Straßenleuchte sowie 330,65 € netto je Stahlmast gemäß dem Angebot vom 15.11.2010 beschafft. Gemäß dem Angebot wird hier eine Leuchte mit Mast von der Fa. Bergmeister gespendet, so dass nur jeweils neun Stück zu zahlen sind.

- 13 : 0 Stimmen -

9. Widmungen und Löschungen im Straßen- und Wegeverzeichnis Moosach

a) Aufhebung einer Straßenwidmung – Ortsstraße Nr. 22 Teil

Der süd- und östliche Teil der „Nordendstraße in Moosach“ ist bei der erstmaligen Anlegung des Straßen- und Wegeverzeichnisses irrtümlicherweise doppelt gewidmet worden,

nämlich als Ortsstraße Nr. 22 Teil (Nordendstraße in Moosach)
und als öffentlicher Feld- und Waldweg (ohne Nr.; Weg von Moosach nach Altenburg; Fl.Nr. 328/2, Gem. Moosach).

Eine Überprüfung vor Ort hat ergeben, dass die Verkehrsbedeutung der genannten Straße der einer Ortsstraße entspricht. Somit ist die Widmung der Straße als öffentlicher Feld- und Waldweg aufzuheben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, die Widmung des „Weges von Moosach nach Altenburg“ als öffentlicher Feld- und Waldweg aufzuheben.

- 13 : 0 Stimmen -

b) Aufhebung einer Straßenwidmung – Ortsstraße Nr. 23

Die „Nordend-Straße in Altenburg“ ist bei der erstmaligen Anlegung des Straßen- und Wegeverzeichnisses irrtümlicherweise doppelt gewidmet worden,

nämlich als Ortsstraße Nr. 23 (Nordend-Straße in Altenburg)
und als öffentlicher Feld- und Waldweg (ohne Nr.; Feldweg Altenburg – Moosach; Fl.Nr. 1359, Gem. Moosach).

Eine Überprüfung vor Ort hat ergeben, dass die Verkehrsbedeutung der genannten Straße der einer Ortsstraße entspricht. Somit ist die Widmung der Straße als öffentlicher Feld- und Waldweg aufzuheben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, die Widmung des „Weges von Altenburg - Moosach“, als öffentlicher Feld- und Waldweg aufzuheben.

- 13 : 0 Stimmen -

c) Widmung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 42, von Niederseeon Richtung Doblberg

Die GV Nr. 42 war bisher nicht gewidmet, hat die Verkehrsbedeutung einer Gemeindeverbindungsstraße und ist gemäß den Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes dementsprechend zu widmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, die Straße von Niederseeon Richtung Doblberg (Fl.Nr. 1411/12) zur Gemeindeverbindungsstraße Nr. 42 mit einer Länge von 1.180 m zu widmen. Anfangspunkt ist die Abzweigung von der GV Nr. 3, Endpunkt ist der südöstlichste Grenzpunkt der Fl.Nr. 1411/12.

- 13 : 0 Stimmen -

10. Zustand der Staatsstraße 2351 zwischen Moosach und Glonn

Mit Schreiben vom 12.12.2010 beantragt die Unparteiische Wählergemeinschaft Moosach – UWG – ein gemeinsames Vorgehen der Gemeinde Moosach und der Marktgemeinde Glonn zur Wiederherstellung eines ganzjährigen verkehrssicheren und benutzbaren Zustandes der St 2351; Teilst. Moosach – Glonn.

Der Antrag der UWG, den GR Bauer ausführlich erläuterte, ist dieser Niederschrift beigelegt.

In der anschließenden Diskussion wurden verschiedene Meinungen aus dem Gremium beraten. So tritt GR Probul für eine Sperrung der Straße und zum Ausbau eines Radweges, da dieses ökologisch sinnvoller sei. So könnten die für einen nötigen Ausbau hohen Wiederherstellungskosten als Unterhalt für andere notwendige Straßenbaumaßnahmen verwendet werden.

GR Mirus befürchtet einen hohen Freizeitverkehr (Motorräder usw.), wenn die Straße wieder ausgebaut wird. GR Feichtner war der Meinung, dass Seitens des Staates der Trend ersichtlich sei, die St 2351 nicht mehr auszubauen, sondern zu schließen. GR Tremmel war dafür, die Straße vom SBA ausbauen zu lassen und diese dann als Gemeindestraße zu übernehmen. GRin Bumeder wollte eine Entscheidungsfindung im Gremium, wie weiter zu verfahren sei. Für einen Ortstermin mit Vertretern des Markt Glonn und dem SBA sprach sich GR Eisenschmid aus. GR Bauer hob nochmals hervor, dass hier die Belange von Glonner und Moosacher Bürgerinnen und Bürgern betroffen seien.

Bgm. Gillhuber bat anschließend um Beschlussfassung des Antrages.

Beschluss: Der Gemeinderat Moosach spricht sich für ein gemeinsames Vorgehen (Anschreiben) mit dem Markt Glonn gemäß dem Antrag der UWG vom 12.12.2010 aus.

- 10 : 3 Stimmen -

11. Bekanntgaben

DSL-Ausbau in Moosach

Bgm. Gillhuber teilte dem Gremium mit, dass er Seitens der Telekom die Auskunft erhalten habe, dass die Fertigstellung des Ausbaus zum 23.4.2011 anvisiert sei.

12. Anfragen

a) Antrag auf eine Tempo-30-Zone im Bereich Niederseeon

Mit Schreiben vom 25.11.2010 beantragt Herr Klaus Mayr, Niederseeon, eine Tempo-30-Zone im Bereich der jetzigen Tempo-60-Zone in Niederseeon am Reiterhof, da es in diesem Bereich immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt.

Herr Mayr – welchem Rederecht eingeräumt wurde – erläuterte seinen Antrag. Er teilte auch mit, dass sich viele Verkehrsteilnehmer nicht an die vorgegebene Geschwindigkeitsbegrenzung halten würden.

Bgm. Gillhuber verlas dem Gremium die Stellungnahme des Bauamtes vom 15.12.2010, in welchem dieses die Anbringung eines zusätzlichen Gefahrzeichens Nr. 101 mit einem Zusatzzeichen „Pferde“ anregt. Die Stellungnahme ist dieser Niederschrift beigelegt.

Nach der Beratung im Gemeinderat stellte Bgm. Gillhuber den Antrag, den Vorschlag des Bauamtes anzunehmen und die Zusatzschilder anzubringen.

Beschluss: Der Gemeinderat Moosach beschließt, die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h beizubehalten und zusätzliche Gefahrzeichen Nr. 101 mit den Zusatzzeichen „Pferde“ anzubringen.

Des Weiteren sollen Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizei angeregt, bzw. das Aufstellen eines so genannten Zeigefingers forciert werden.

- 10 : 3 Stimmen -

b) Antrag auf Anbringung eines Werbeschildes

Frau Bernadette Günder beantragt in Niederseeon ein Werbeschild mit einer Größe von ca. 100 x 50 cm anbringen zu können.

Beschluss: Der Gemeinderat Moosach ist mit der Anbringung eines Werbeschildes einverstanden.

- 13 : 0 Stimmen -

c) Anschaffungen für das Dorfarchiv

GR Bauer teilt mit, dass für das Dorfarchiv noch Gelder vorhanden seien und bittet darum, für das Archiv noch notwendige Anschaffungen (z.B. säurefreie Kartons) tätigen zu dürfen. Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

d) Parksituation am Sackmannhaus

GR Bauer macht auf die Parksituation am Sackmannhaus aufmerksam. Hier würden Fahrzeuge an der Straße geparkt, obwohl Parkplätze vorhanden sind.

e) Stellplatz der Mülltonnen/Container am Rathaus

GR Tremmel stellte den Antrag, den Stellplatz für die Mülltonnen/Container am Rathaus zu vergrößern, da u.a. auch die Tonnenfahrer selbst Schwierigkeiten hätten, diese problemlos zu leeren.

Beschluss: Der Gemeinderat Moosach beschließt, die Stellfläche am Rathaus sobald witterungsbedingt möglich um 3 Pflasterreihen zu erweitern.

- 13 : 0 Stimmen -

f) Hochwasserschutzkonzept

GRin Bumeder fragte nach dem Stand bezüglich des Hochwasserschutzkonzeptes.

Bgm. Gillhuber teilte mit, dass nach Auskunft des beauftragten Ingenieurbüros Gruber-Buchecker die beschlossene Maßnahme „Spiegelbach-Weiher“ bis zum 31.12.2010 fertig gestellt und an die entsprechende Behörde somit termingerecht weitergeleitet wird. Eine Absichtserklärung zur HQ100 wird formuliert.

g) Parksituation am Wührmeier-Hof

GRin Bumeder macht auf die Parksituation am Wührmeier-Hof aufmerksam. Hier verhält es sich genauso wie am Sackmannhaus.

Moosach, den 21.12.2010



Gillhuber
1. Bürgermeister



Röder
Schriftführer